

10

12.04.2007

INHALT	SEITE
29. Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen vom 08.04.2004	48
30. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen hier: Westfalenmarkt	50

29.

BEKANNTMACHUNG**Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund der §§ 7 und 41 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) i. V. m. §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.04.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt am 15.04.2007 in Kraft.

Unna, 12.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 10-29/12. April 2007

30.

B E K A N N T M A C H U N G

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am letzten Sonntag im April in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.04.2007 in Kraft und am 30.10.2011 außer Kraft.

Unna, 14.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 10-30/12. April 2007